

Satzung

des Schützenvereins Suttrup e.V.

§ 1 **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen Schützenverein Suttrup e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bersenbrück eingetragen und hat seinen Sitz in Suttrup.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung des Schießsports.
- b) Förderung der Jugend im Sinne des Schießsports.
- c) Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Kameradschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein hat keine politischen Ziele und lehnt alle Bestrebungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder sind Personen über 18 Jahren.

Als jugendliche Mitglieder gelten Personen zwischen 14 und 18 Jahren, wenn mindestens ein Elternteil oder sie selbst ordentliches Mitglied des Vereins ist.

Als Jungschützen gelten Personen unter 14 Jahren, wenn mindestens ein Elternteil ordentliches Mitglied des Vereins ist.

Über die Aufnahme in den Verein wird bei jedem Mitglied nach schriftlichem Antrag der Vorstand entscheiden.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorsitzenden und wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. -Geschäftsjahr-

Mit dem Zugehen der Austritterklärung erlöschen die der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 5 **Ausschluss von Mitgliedern**

Auf Antrag des Vereinsvorsitzenden kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit des Vorstandes entscheidet der Vereinsvorsitzende.

Ausschlussgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen eine Anordnung des Vereinsvorsitzenden.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- d) Nichtzahlung des Beitrags.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Eine Gelegenheit zur Rechtfertigung soll dem Mitglied nicht gegeben werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung die Beitragszahlung unterlässt. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen. Die Generalversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.

§ 6 **Beiträge der Mitglieder**

Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt und von der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 7 **Adlerschießen - Königsschießen**

Das Brauchtum des Adlerschießens ist in der geltenden Schießordnung geregelt. Diese wird durch absolute Mehrheit auf der Generalversammlung beschlossen.

Alle Könige, Adjutanten und Ehrenpaare müssen ordentliche Mitglieder sein.

§ 8 **Geschäftsführung und Vertretung**

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsvorsitzenden und seines Stellvertreters.

Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung - Generalversammlung - auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 9 **Vorstand**

Zum Vorstand gehören:

Vereinsvorsitzende (Präsident) und sein Stellvertreter

Schriftführer

Kassierer

Kommandeur

Schießmeister

Zum erweiterten Vorstand gehören:

stellv. Schriftführer

stellv. Kassierer

stellv. Kommandeur

stellv. Schießmeister und die vier gewählten Fahnenträger, mit der Maßgabe, dass jeweils der dienstälteste Fahnenträger als Obmann fungiert.

§ 10 **Kassenprüfung**

Von der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins regelmäßig zu überwachen und der Generalversammlung zu berichten.

§ 11 **Generalversammlung**

Der Vereinsvorsitzende beruft im Laufe des Geschäftsjahres eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder durch einen Aushang am Vereinsheim oder über die Homepage des Vereins erfolgen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

a) Geschäftsberichte des Vorsitzenden und des Vorstandes.

b) Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes.

c) Wahl der Kassenprüfer.

d) Verschiedenes.

Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlungen. Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Zur Beschlussfassung

ist die absolute Mehrheit erforderlich, soweit nicht Ausnahmen in der Satzung festgelegt sind.

§ 12 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) Die Generalversammlung

b) Der Vorstand einschließlich des erweiterten Vorstandes

Die Generalversammlung wählt den Vorstand des Vereins. Die Wahl des gesamten Vorstandes kann einzeln oder gemeinsam erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Generalversammlung verantwortlich. Sie haben die allgemeinen Weisungen der Versammlung und die besonderen des Vereinsvorsitzenden zu befolgen. Die Mitglieder des Vereins haben die Weisungen des Vorstandes zu befolgen

§13 **Außerordentliche Versammlung**

Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Für die Einberufung gelten die Vorschriften der Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Generalversammlung. Der Vereinsvorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

§ 14 **Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

§ 15 **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Nortrup, mit der Auflage es treuhänderisch zu verwalten, (längstens für die Dauer von 5 Jahren) und im Falle einer Neugründung des Vereins dem neu gegründeten Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabeordnung verfolgen muss, zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf von 5 Jahren ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16 **DSGVO**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein hinaus.

Satzung in der Fassung beschlossen in der Generalversammlung vom 30.12.2023.

Suttrup, 30.12.2023